

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

3. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Diese Ausschließeng erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Shegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Shefran, den Verwandten zu.

Siehe J. 15. ber befagten Berordnung!

3. Capitel.

J. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Ver= gleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs: Canzlen vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Consrector Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Vollspänner Brand oder Dalpkemener, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschaß ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. sestgeseßt.

Ferner per resolutum der Regierung das Abdicat des Anerben von der Joachimschen Hop= venplöckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Anerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterskätte Tente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Kthl., wos ben ich bemerke, daß ben folchen Abdications : Bes stimmungen, außer dem Abdicate, dem Anerben auch

gerliche, eine Volle, ober Riftelgerabe. Auch die Geiftlichen erhielten folche wohl nach Lango do success, elerici in geradam maternam.

auch noch der gewöhnliche Brautschaß, wenn sols cher nicht ausdrücklich in jenem enthalten ist, vers abfolgt werden muß.

Dieses ist zwar bekannt; indes kann solches mit vielen Entscheidungen bewiesen werden. Uns ter andern verfügte die Regierung am 17. Dec. 1793 an das Umt Schwalenberg folgendes:

Rischenau wegen Uebertragung ihrer anhero eis genbehörigen Sigenhäuserstätte (ist ein herstommlicher Ausdruck in jenem Amte) N. 46. daselbst an ihre, mit dem Sinlieger Bremervers heurathete, Tochter, aus den vom Amte angessührten Ursachen; und da gedachter Bremer sich erboten, dem erst achtsährigen Anerben für den Abstand 15 Rthl. und an Brautschaß von der Stätte 5 Rthl. zu bezahlen, oder für leßtern ihm seine Profession, als Leinweber, zu lehren, auch die Rentkammer gegen Entrichtung des doppelten Weinkauss (ist in solchen Fällen hersgebracht) nichts zu erinnern sindet, deserirt 2c."

S. 64. Sewöhnlich wird hieben auf den Werth der Stätte reflectirt und solcher durch eine legale Taxation ausgemittelt.

Die Regierung verordnete daher per resol. an das Amt Horn vom 2. August 1796, daß das Abdicationsquantum für den Anerben des Klüters schen Colonats N. 10. zu Beldrom durch eine legale Taxation desselben ausgemittelt werden solle.

Dieg geschah nachher vom Amte laut bessen Berichts vom 5. Dec. 1796, und es wurde nach bies dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssums ene auf 30 Mthl., außer dem Polizepordnungsmäs Figen Brautschaße, sestgesest.

J. 65. Ueber die Bestimmung der Brautsschäße sehlt es noch zur Zeit an einer aussührlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in mögslichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizens ordnung und andere neuere Geseße darüber sesten.

Die Polizenordnung von 1620 bestimmt: "Daß ein gemeiner Mener, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelbe nicht über 100 Kthl., ein Halbspänner (Halbmener) nicht über 80 Kthl., ein Großkötter nicht über 50 Kthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s.w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Mener nicht über z Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschaße mitgeben solle."

Außerdem erhalten aber die abzusteuernden Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Shrenkleid gehört.

J. 66. Die Verschreibung der Brantschäße geschieht nach obiger Verordnung an der Amtss stube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutss herrn, und muß daben nach Vorschrift des Geses hes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesißer, und besonders auf deren Veschass fenheit, gesehen werden. Es follen auch die Obrigkeiten ben Festseßung der Brantschäße und deren Erhöhung auf die, in den Cheverschreis bungs : Protocollen specifisch anzugebenden, acquisita reflectiren; jedoch nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 12. März 1771. S. 29. aus dem Erbgute die Zahlung leisten lassen.

J. 67. Obgleich diese Brantschaffsderungen unter die gesetslichen Schulden gehoren, so gehen demohnerachtet die ins Hypothekenbuch eingetrages nen sonstigen Schuldposten nach obiger Verordnung vor, und sie werden nur ben entstandenen Concurssen, in so fern ihre Eintragung nicht auch gesches hen ist, in der II. Classe, nach jenen, ausgesührt.

S. 68. Es ist zwar bekannt, daß die Abs führung desselben nicht eher gesodert werden kann, bis die wirkliche Verheurathung des auszusteuerns den Kindes erfolgt ist.

Indes will ich ein von der Regierungs : Canze len am 4. Octob. 1743 ertheiltes Zengniß her= seßen:

"Alls der zeitige Corbach zu Humfeld um ein bes glaubtes Attestat nachgesucht, gestalt in hiesis ger Grasschaft beständigst hergebracht, daß des nen Kindern von einem Banernhose der gebühz rende Brautschaß oder Absindung nur auf den Fall, wenn dieselbe sich verheurathen, gebühre, und dann solches nicht weniger der Gräslich Lipz vischen pischen Polezenordnung a) gemäß ist, als in notoriatate beruhet, daß den Kindern der verz glichene Brautschaß nicht anders, als auf den ausdrücklichen Fall ihrer Verheuraz thung, und daß, vor dessen Entstehung, solz cher ben dem Hose bleibe, gebühre u. s. w."

J. 69. Ben dessen Verschreibung wird auf die alte Qualität des Colonats, und nicht auf die jenige, welche das neue Saalbuch bestimmt, gessehen.

Siehe deswegen das Erkenntniß der Regies rungs: Canzlen vom 15. Nov. 1786 in Sachen des Meners im Nienwalde, Amts Detmold, Res currenten, wider den Col. Seeve in der Oettern Recursen, nach welchem der Recurrent mit seiner Recursklage abgewiesen und der Amtsbescheid bes stätigt ist.

Ferner ergieng auf einen Bericht dieses Umts vom 1. Octob. 1796 das Schmidtmeyersche Colos nat in Meyersseld betreffend am 4. Octob. dessels ben Jahrs aus vorgedachter Regierung das Res

folutum:

"Mit Communicirung dieses Berichts an den Supplicanten auf dessen Kosten findet das Suschen desselben, da sein Colonat vor der Publis cation des neuen Saalbuchs für ein Vollmehers gut gehalten, und wenn gleich demselben darinn der Name eines großen Halbmeherguts bengestegt

a) Diefes bestimmt zwar die Polizepordnung nicht ausdrucklich; indeß ift es allgemeine Observanz

feat ift, bennoch bie Brautschafe nicht nach biefer, fondern nach jener Qualitates benennung, weil die Polizenordnung in dies fem Puncte noch durch tein anderes bem neuen Saalbuche angemeffenes gefestiches Regulatio abgeandert worden, auch das Unit Detmold bie rechtliche Vermuthung für sich hat, bag es ben ber Berschreibung bes in Frage fegenden Brauts ichages gang ordnungsmäßig verfahren, feine fatte."

S. 70. Der Brantschaß muß ben einer Erbs folge der Vorkinder von diesen zurückgezählt werdens

Ueber diesen Fall will ich das praejudicium, welches auch in Ansehung des Regresses zum Cos lonat merkwürdig ift, gang umftanblich geben.

Die Regierungs : Canglen erkannte in Sachen bes Coloni Schlichting N. 2. zu Mackenbruch, Umts Derlinghaufen, wiber ben Col. Kroos und beffen Chefrau gu Evenhausen Dt. 13. ber Bauers Schaft Grefte, Die Erbfolge int bas Kroofische Cos lonat betreffend, am 18. Sept. 1794 folgenders aestalt:

"Daff bes Recitrreiten Rlage nicht für unftatte haft zu halten, fondern ber Befcheib bes Uints Derlinghaufen Boin 9. Det. 1792 (ift folgender) : Da der Anerbe vor Annahme des Colonats shne Leibeserben verstorben, bessen leibliche Geschwifter, worunter auch bes Klagers Ches frau gehort, bor jenem Absterben vom Colos fiate verheurathet und abgefunden sind, bie leiblidje Mutter bes verstorbenen Unerben noch am Leben ift und das Colonat abutinis Atrice, strirt, ans der letzten She der leiblichen Mutz ter des Anerben noch ein unverheurathetes Kind vorhanden ist, und einem Kinde keine zwen Colonate zu Theil werden können, welz ches geschehen würde, wenn des Klägers Shez frau das quastionirte erhielte, so hat die Klaz

ge nicht Statt.
anfzuheben, und Recursen, unerheblichen Einswendens ungeachtet, schuldig seyen, das Kroossische Solonat, da die ihnen verschriebene Meyersiahre bereits im Man 1792 abgelausen sind, der Ehefrau des Recurrenten, als nunmehriger Anerdinn desselben, gegen Wiedererstatstung des dieser in Semäsheit des Sheverschreisbungs: Protocolls vom 31. Jun. 1789 [3] act. entrichteten Brautschaßes an Selde und Naturalien innerhalb 4 Wochen abzutreten und die gewöhnliche Leibzucht zu beziehen, auch dersselben von Zeit der angestellten Klage die vom Solonate erhobenen Nußungen, praevia liquidatione & deduct. deduc., zu vergüten."

Rationes decidendi.

"Denn als Recursens Chefrau, des Cord Kroos nachgebliebene Witwe, sich mit Johann Urend Benger wieder verheurathete, so wurde, besage des Cheverschreibungs = Protocolls vom 12. Man 1766 [18] act. verabredet und sestgestellt, daß den Vorkindern nach Landesgewohnheit die Süter verbleiben, und bende neuen Speleute von jeßt an noch 26 Jahre menern, sodann aber solche dem Unerben abtresten und die gewöhnliche Leibzucht beziehen sollsten.

ten. Und in diese Menerjahre trat, besage Eheberschreibungs: Protocolls vom August 1771 [19] act. der Recurse, mit dem die Recursinn nach Ableben des Johann Arend Beuger zur

anderweiten Che fdritt.

Dieser bem in hiefigem Lande üblichen bekannten Colonatbrecht gemäßen Berabredung zufolge muffen also Recurfen nach Ablauf ber ihnen vers schriebenen, bereits am 12. May 1792 geens bigten 26 Megerjahre bas Colonat abtreten, und haben darauf, so lange noch eins ihrer Vor= kinder lebt, kein Erbrecht, so wenig, als ihre in jesiger Che erzeugte Tochter. Ift folglich gleich der lette mannliche Anerbe im Sahre 1792 unverheurathet verstorben, so steht doch ohne allen Zwetfel beffen, zu jenen Vorkindern gehorenden, altesten leiblichen Schwester ver= moge ber Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 die Erbfolge in das Colonat zu; und daß dies bes Recurrenten Chefrau fen, ift von Geiten bes Recursen nicht in Abrede geftellt.

Es thut auch nichts zur Sache, daß diese sich im Jahr 1789 auf das Schlichtingsche Colonat vers heurathet, und vom Kroosischen den ihr vers schriebenen Brautschaß erhalten hat. Denn das durch gieng nach Colonatsrecht und Landesobsservanz ihr künftiges Erbrecht, zumal hier kein eigenbehöriges oder meyerstättisches Colonat in Frage ist, nicht verloren, und steht ihr auch die Landesverordnung vom 8. May 1786 nicht im Wege, da darinn nur die Verwandelung zweher Colonate in eines und keinesweges verboten ist, daß ein Colonus ein anderes zu dem seinigen

Landesgesegmäßig erwerbe, oder ererbe. Mur muß Recurrent billig den, seiner Shefran von den Recursen bezahlten, Brautschaß und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstatten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Uns

wind maden fann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Krood die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristensacultät zu Ersurt eingeholste, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz das ben gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlägen, das Recurrent und bessen Ehefrau gedachtes Colonat dem Recursen such das ihm diese zuerkannt werden wurden, zur Caustion seigen sollte.

Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austers mann N. 1. zu Bahlhausen, Amts Detmold, wis der die Austermannsche Tochter, jest vereheligte Lüdeking in Altendonop, per decretum der Res gierungs: Canzlen am 7. Sept. 1797 erkannt.

J. 72. Der Brautschaß der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Heber

Ueber diesen Gegenstand ist ben der Regiestungs: Canzlen in Sachen des Mener Avenhaus zu Heiden wider den Mener zu Hörstmar ein Rechtshandel geführt, und per decretum vom 17. Jul. 1794 die Entscheidung erfolgt, daß die Ansoderung der rückständigen Brautschaftheile nicht Statt sinde; es wäre denn, daß Mener Avenhaus binnen einer ordnungsmäßigen Präjudicial: Frist rechtlich darthun könnte, daß die Verjährung insterrumpirt worden sen. Dieß ist aber nicht ges schehen und das Urtheil rechtskräftig geworden.

J. 73. Von dem rückständigen Brautschaße müssen Zinsen bezahlt werden.

Ich halte bafür, daß, subath der Brautschaß mit dem, was vorzüglich dazu gehört, nämlich mit den Viehtheilen betagt und zahlbar geworden ist, davon die landüblichen Zinsen mit 5 Procent praevia liquidatione entrichtet werden müssen.

Sobald also der Fall eintritt, daß das von einem Colonate abzusteuernde Kind sich verheuras thet hat, so tritt die Schuldigkeit des Colonates besissers ein, den völligen Brautschaß zu entrichten, und, wenn er darinn saumselig ist, die Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Zinsen sind um so mehr ansoderbar, da jener gewissermaßen rem & pretium zugleich benußt, mithin zu deren Berichtigung nach dem

lege 2. C. de usur. schulbig ift.

Es versteht sich aber, daß der Brautschaß gehörig liquidirt, mithin ein liquidum festgeseßt ist, auch die schuldigen Viehtheile zu Gelde angessest worden sind. Siehe den V. Abschnitt, wo sher

über biefen Punct ein Praejudicium noch nachges führt ift.

Von dem gewöhnlichen Brautwagen b) sind

bie Zinsen unanfoderbar.

S. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschaße gehörenden, Viehtheilen ist zwar dem arbitrio der Obrigkeit überlassen; entsteht aber hierüber ein Differenz, so müssen solche nach dem jedesmaligen Zeitwerthe vergütet werden.

Aus der Regierung ergieng daher ad causam des Mousquetier Lessmener wider den Col. Topp zu Bahlhausen am 3. April 1798 folgende Res solution:

"Wenn gleich ben Colonats: Elocationen es hers gebracht ist, daß die von Brautschäßen rückstäns digen Viehtheile, das Rind mit 3 Rthl. und das Schwein mit 2 Rthl. 18 gr. aus der Eloscations: Masse bezahlt werden; so kann doch diese Observanz nicht auf andere Fälle, mithin nicht auf den vorliegenden gezogen werden. Das Umt Detmold hat demnach den Col. Topp ans zuweisen, das, von dem in Frage senenden Brautschaße, außer den 10 Rthl., rückständis ge Rind und Schwein dem Supplicanten in Nastur zu entrichten, oder ihm solche nach dem jeßigen Werthe zu bezahlen 20."

4. Ca=

⁶⁾ Siehe ben Anhang.